

Gruppenbesteuerung ab 1.1.2005
(Regierungsvorlage zum Steuerreformgesetz 2005)

Inhalt

Grundkonzept	1
Gruppenmitglieder	2
Gruppenträger	2
Finanzielle Eingliederung	3
Ermittlung des steuerlich zuzurechnenden Ergebnisses	5
Abschreibungen auf Beteiligungen	6
Gruppenantrag	7
Zusammenfassung	8

Grundkonzept

Die Gruppenbesteuerung wird künftig in § 9 Abs 1 bis 9 KStG geregelt sein. § 9 Abs 1 KStG legt das Grundkonzept der Gruppenbesteuerung dar. Er normiert damit eine Ausnahme von § 7 KStG welcher die persönliche Zurechnung des Einkommens festlegt. Somit ist § 9 KStG eine Ausnahme von der Individualbesteuerung. Diese Ausnahme besteht darin, dass „das steuerlich maßgebende Ergebnis des Gruppenmitglieds (Abs. 6 und Abs. 7) dem steuerlich maßgebenden Ergebnis“¹ eines „unmittelbar bzw. mittelbar beteiligten Gruppenmitglieds bzw. Gruppenträgers“² zugerechnet wird.

§ 9 KStG unterscheidet zwischen den Gruppenmitglied(ern) und einem Gruppenträger. Eine Unternehmensgruppe kann nur einen Gruppenträger, aber mehrere Gruppenmitglieder haben. Damit unterscheidet sich die Gruppenbesteuerung von der Organschaft, die nur zweigliedrig war. Im übrigen kommt bereits in § 9 Abs 1 KStG zum Ausdruck, dass das Ergebnis eines Gruppenmitglieds nicht nur dem Gruppenträger sondern auch einem anderen

¹ § 9 Abs 1 KStG idF StRefG 2005.

² § 9 Abs 1 KStG idF StRefG 2005.

Gruppenmitglied zugerechnet werden kann. Jedoch muss dieses Gruppenmitglied mittelbar oder unmittelbar beteiligt sein. Nach wie vor ist daher die Zurechnung eines Ergebnisses zu einer Schwestergesellschaft nicht möglich. Die Zurechnung erfolgt also immer „upstream“.

Durch die § 9 Abs 2 und Abs 3 KStG, die festlegen welche Gesellschaften Gruppenmitglieder und welche Gruppenträger sein können, wird auch deutlich, dass die Gruppenbesteuerung ausdrücklich auch für multinationale Gruppen vorgesehen ist.

Gruppenmitglieder

Gruppenmitglieder können demnach sowohl unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als auch nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften sein, die mit einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vergleichbar sind. Im Falle der nicht unbeschränkt steuerpflichtigen vergleichbaren Kapitalgesellschaften ist allerdings Voraussetzung, dass diese

„ausschließlich mit unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitgliedern oder dem Gruppenträger finanziell verbunden sind.“³

Damit soll verhindert werden dass ausländische Töchter einer ausländischen Gesellschaft in eine Gruppe einbezogen werden.

Gruppenträger

Gruppenträger können gemäß § 9 Abs 3 KStG nicht nur unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Versicherungsvereine und Kreditinstitute, sondern auch bestimmte beschränkt steuerpflichtige Gesellschaften sein.

Die Regelung bezüglich der unbeschränkt steuerpflichtigen Rechtsträger als Trägergesellschaft stellt keine Änderung gegenüber der alten Fassung des § 9 Abs 3 KStG dar, mit der Ausnahme, dass die Merkmale der Überordnung größtenteils aufgegeben wurden (dazu später).

Neu ist jedoch, dass auch beschränkt steuerpflichtige Gesellschaften Gruppenträger sein können. Dazu zählen beschränkt steuerpflichtige

„- in der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz 1988 [...] genannte Gesellschaften⁴ und

³ § 9 Abs 2 KStG idF StRefG 2005.

⁴ Gesellschaften im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl EG Nr. L 255 S. 6) über das gemeinsame Steuersystem der Mutter und Tochtergesellschaften verschiedener

- den Kapitalgesellschaften vergleichbare Gesellschaften, die den Ort der Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben,

wenn sie mit einer Zweigniederlassung im Firmenbuch eingetragen sind und die Beteiligung an Gruppenmitgliedern (Abs. 2) der Zweigniederlassung zuzurechnen ist [...].⁵

Das heißt, dass neben den österreichischen Körperschaften auch europäische vergleichbare Kapitalgesellschaften und weitere Kapitalgesellschaften wenn sie ihren Sitz im EWR haben Gruppenträger sein können. Damit ist die europarechtswidrige Diskriminierung wie sie in der alten Organschaftsregelung noch beinhaltet war, beseitigt. Voraussetzung ist allerdings dass die beschränkt steuerpflichtige Körperschaft die Beteiligung über eine im Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassung hält. Eine US-amerikanische Inc. wird allerdings auch weiterhin nicht Gruppenträger sein können, es sei denn sie hat den Ort ihrer Geschäftsleitung im EWR oder verlegt ihn dort hin und hat eine im Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassung, um eine Gruppe mit ihren österreichischen Töchtern (bzw Gruppenmitgliedern iSd § 9 Abs 2 KStG) zu bilden.

Eine besondere Neuerung stellt dar, dass auch Personengesellschaften (in Form von Beteiligungsgemeinschaften) Gruppenträger sein können. Dies setzt allerdings voraus, dass die Gesellschafter der Personengesellschaft ausschließlich die im § 9 KStG genannten Gesellschaften (also im wesentlichen unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften oder beschränkt steuerpflichtige europäische Kapitalgesellschaften) sind. Diese Regelung ist konsequent, da die Personengesellschaft ohnehin nicht Steuersubjekt des Ertragsteuerrechtes ist und schon aufgrund des Durchgriffsprinzips eine weitere Zurechnung zu den Gesellschaftern erfolgt.

Die Eingliederungsvoraussetzungen wurden, wie bereits erwähnt, im Vergleich zur Organschaft sehr stark eingeschränkt. Von der organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Eingliederung ist nur noch die letztere übrig geblieben, wobei auch die Erfüllung dieser Voraussetzung erleichtert wurde.

Finanzielle Eingliederung

Im Unterschied zu früher ist es im neuen § 9 KStG sehr genau geregelt, was unter einer finanziellen Eingliederung zu verstehen ist. Den Idealfall einer solchen finanziellen Eingliederung bildet eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% des Kapitals *und* der

Mitgliedstaaten („Mutter-Tochter-Richtlinie“). Dazu zählen vor allem die der AG und der GmbH vergleichbaren Gesellschaften den europäischen Mitgliedstaaten: société anonyme, sociedad de responsabilidad limitada, naamloze vennootschap, osakeyhtiö/aktiebolag usw.

⁵ § 9 Abs 3 KStG idF StRefG 2005.

Stimmrechte.⁶ Diese Eingliederung durch eine Beteiligungsquote von mehr als 50% kann aber auch auf andere Weise erreicht werden. Der 2. Teilstrich des § 9 Abs 4 KStG erlaubt auch eine mittelbare Beteiligung über eine Personengesellschaft, der 3. Teilstrich erlaubt eine mittelbare Beteiligung über andere Kapitalgesellschaften, wobei diese sich auch jeweils mit einer unmittelbaren Beteiligung ergänzen können. Entscheidend ist dass die mittelbare oder unmittelbare oder gemischte Beteiligung mehr als 50% an der Zielgesellschaft ausmacht.

Der 4. Teilstrich regelt eine weitere Form der finanziellen Eingliederung. Als finanziell verbundene Körperschaften gelten auch solche, bei denen

„die Beteiligungsgemeinschaft insgesamt unmittelbar mehr als 50% des Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals und der Stimmrechte an einer Beteiligungskörperschaft besitzt und zumindest ein Mitbeteiligter der Gemeinschaft eine Beteiligung am Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital und der Stimmrechte von mindestens 40% der Beteiligungskörperschaft und jeder weitere eine solche von mindestens 15% besitzt.“⁷

Unter einer solchen Beteiligungsgemeinschaft ist die Gemeinschaft von Gruppenträgern und Gruppenmitgliedern mit anderen Körperschaften zu verstehen wobei zwar jede für sich keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 50% hat, jedoch dies gemeinsam erreicht werden kann. Beispiel: Ein Gruppenmitglied, das zu 100% vom Gruppenträger beherrscht wird, hält 40% an der Beteiligungskörperschaft. Eine gruppenfremde Gesellschaft, die nicht vom Gruppenträger beherrscht wird, hält 15% an dieser Körperschaft. Die beiden Gesellschaften können freiwillig eine Beteiligungsgemeinschaft bilden, die gemeinsam über 50% der Anteile an der Zielgesellschaft hält. Die Folge ist eine quotenmäßige Zurechnung des Ergebnisses der Beteiligungskörperschaft an das Gruppenmitglied und an die gruppenfremde Körperschaft.

Durch § 9 Abs 4 4. Teilstrich wird die Möglichkeit eine Gruppe zu bilden somit stark erweitert, da auch mit gruppenfremden Gesellschaften gemeinsam Beteiligungen von mehr als 50% erreicht werden können. Die Rechtsfolge der Zurechnung des Ergebnisses tritt diesfalls allerdings nicht nur für das Gruppenmitglied bzw den Gruppenträger sondern auch für die an der Beteiligungsgemeinschaft teilnehmende gruppenfremde Gesellschaft quotenmäßig ein.

§ 9 Abs 5 KStG regelt weiters, dass die in § 9 Abs 4 KStG beschriebene finanzielle Eingliederung während des gesamten Wirtschaftsjahres des jeweiligen Gruppenmitgliedes vorliegen muss.

⁶ § 9 Abs 4, 1. Teilstrich KStG idF StRefG 2005.

⁷ § 9 Abs 4, 4. Teilstrich KStG idF StRefG 2005.

Ermittlung des steuerlich zuzurechnenden Ergebnisses

Auch bei der Gruppenbesteuerung wird von der sogenannten Zurechnungstheorie nicht abgegangen. Es bleibt damit bei der Steuersubjektivität des Gruppenmitgliedes dessen Ergebnis nur einem anderen Mitglied oder dem Gruppenträger zugerechnet wird. Es gibt auch kein eigenes Steuersubjekt in Form der Gruppe.

Das Ergebnis des Gruppenmitglieds wird nach dem EStG und dem KStG berechnet (§ 9 Abs 6 Z 1 KStG) und wird dem Mitglied bzw dem Gruppenträger zugerechnet, der an diesem Mitglied in Sinne der finanziellen Eingliederung (§ 9 Abs 4 KStG) beteiligt ist (§ 9 Abs 6 Z 2 KStG). Dass das Ergebnis einem anderen Mitglied zugerechnet wird, heißt allerdings nicht, dass es bei diesem besteuert wird. Ist an dem entsprechenden Mitglied wiederum ein anderes Mitglied oder ein Gruppenträger beteiligt, so werden das zugerechnete Ergebnis und das eigene Ergebnis dieses Mitgliedes diesem zugerechnet. Dieser Prozess erfolgt so lange, bis schließlich das Ergebnis bei dem einen Gruppenträger besteuert wird. Auf diese Weise werden mehrere Einzelergebnisse so lange nach oben geschleust bis sie beim Gruppenträger zusammengefasst sind.

„Beim Gruppenträger ist auf das zusammengefasste Ergebnis § 7 Abs 2 KStG anzuwenden.“⁸

§ 7 Abs 2 KStG wird im Zuge des StRefG 2005 ebenfalls geändert, wobei ein Verweis auf den neuen § 2 Abs 2c EStG erfolgt. Dies hat jedoch mit der Gruppenbesteuerung nichts zu tun. § 2 Abs 2c EStG regelt die Berücksichtigung ausländischer Betriebsstättenverluste, wie sie durch die Judikatur des VwGH notwendig wurde, unabhängig davon. Somit stellt der Verweis auf § 7 Abs 2 KStG lediglich klar, dass das zugerechnete Ergebnis beim Gruppenträger zum „Einkommen“ zählt und somit gem § 7 Abs 1 KStG der Körperschaftsteuer zugrunde zu legen ist.

Wie bereits oben erwähnt erfolgt bei Beteiligungsgemeinschaften eine quotenmäßige Zurechnung (§ 9 Abs 6 Z 3 KStG).

Wie auch schon in der Organschaft können die Verluste die vor dem Wirksamwerden der Gruppenbesteuerung bei dem jeweiligen Gruppenmitglied bestanden haben, nicht sofort auf die Obergesellschaft übergehen und dort mit Gewinnen verrechnet werden. Schon in der alten Organschaft waren „Sonderausgaben der Organgesellschaft [...] beim Organträger

⁸ § 9 Abs 6 Z 2 letzter Satz KStG idF StRefG 2005.

abzuziehen, wobei vortragsfähige vororganschaftliche Verluste der Organgesellschaft nur bis zur Höhe ihres steuerlichen Gewinnes verrechnet werden⁹ konnten. Nunmehr gilt:

„Vortragsfähige Verluste (§ 8 Abs 4 Z 2) des inländischen Gruppenmitglieds aus Zeiträumen vor dem Wirksamwerden der Unternehmensgruppe (Vorgruppenverluste) oder aus einer umgründungsbedingten Übernahme durch ein Gruppenmitglied (Außergruppenverluste) können bis zur Höhe des zuzurechnenden Gewinnes des Gruppenmitgliedes verrechnet werden.“¹⁰

Besonders begünstigend ist, dass auch die Verluste ausländischer Gruppenmitglieder inländischen Gruppenmitgliedern oder dem Gruppenträger, im Ausmaß der jeweiligen Beteiligung, zuzurechnen sind. Voraussetzung dafür ist, dass diese Verluste nach den Vorschriften des EStG und des KStG ermittelt wurden. Es kommt allerdings zur Nachversteuerung, wenn der Verlust im Ausland verwertet wird. In diesem Fall wird dem Gruppenmitglied oder dem Gruppenträger dem der Verlust zugerechnet wurde in gleicher Höhe ein fiktiver Gewinn zugerechnet. Das gleich gilt, falls ein ausländisches Gruppenmitglied, dessen Verluste einem anderen zugerechnet wurden, aus der Gruppe ausscheidet, da der Gesetzgeber in diesem Fall davon ausgeht, dass die Verluste im Ausland später mit Gewinnen verrechnet werden. In der Höhe sämtlicher zugerechneter Verluste kommt es dann zu einer Nachversteuerung (§ 9 Abs 6 Z 6 KStG).

Beiser betrachtet die ausländische Verlustverwertung in seiner Stellungnahme dennoch kritisch. Erstens würde sie das Körperschaftsteueraufkommen in Österreich senken, zweitens sei die Gefahr doppelter Verlustverwertungen auch durch die Einschränkungen nicht zu unterschätzen, da die Kontrollen in der Praxis schwer umzusetzen seien.¹¹

Abschreibungen auf Beteiligungen

Mit der Gruppenbesteuerung wurden auch Abschreibungen auf Beteiligungen geändert. Die steuerwirksame Teilwertabschreibung (TWA) wurde, soweit Beteiligungen an Gruppenmitgliedern betroffen sind, abgeschafft. Dies ist konsequent, da Verluste ohnehin letztlich beim Gruppenträger erfasst werden und daher eine steuerliche Abwertung einer solchen Beteiligung nicht notwendig ist.

Im Gegenzug wurde dafür eine Firmenwertabschreibung eingeführt, wie sie bisher nur bei einem asset deal möglich war. Ihr Zweck soll laut den Erläuternden Bemerkungen zur

⁹ § 9 Abs 1 KStG idF BGBl 1993/818.

¹⁰ § 9 Abs 6 Z 4 KStG idF StRefG 2005.

¹¹ Vgl *Beiser*, Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 2005 im Begutachtungsverfahren.

Regierungsvorlage eine Förderung der Gruppenbildung sein.¹² § 9 Abs 7 KStG regelt vor allem, wie man den Firmenwert einer solchen Beteiligung errechnet. Im Prinzip stellt sich der Firmenwert (FaW) in diesem Fall als die Differenz zwischen dem (anteiligen) Eigenkapital der Beteiligungskörperschaft zuzüglich stiller Reserven im nicht abnutzbaren Anlagevermögen und dem Preis des Anteils dar, wobei der Firmenwert maximal 50% dieses Preises (der steuerlich maßgebenden Anschaffungskosten) betragen darf. Das heißt dass zum Eigenkapital die stillen Reserven in Grund und Boden und in Beteiligungen sowie der Wert nicht aktivierter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens hinzugerechnet wird und dem Kaufpreis gegenübergestellt wird. Die Differenz stellt den Firmenwert dar, der aktiviert und auf 15 Jahre abgeschrieben werden darf. Auf diese Weise wird der share deal mit den Vorteilen eines asset deal verbunden.

§ 9 Abs 7 KStG regelt noch weitere Einzelheiten bezüglich der Behandlung dieses Firmenwertes: Insoweit von den Anschaffungskosten Teilwertabschreibungen vorgenommen wurden kürzen diese den Firmenwert (§ 9 Abs 7 2. Teilstrich KStG). Findet die Gruppenbildung erst nach der Anschaffung der Beteiligung statt (was bei den ersten Gruppenbildungen nach Einführung des neuen § 9 KStG der Regelfall sein wird), so können nur noch jene Fünftel abgeschrieben werden, die ab dem Jahr des Wirksamwerdens der Gruppe noch offen sind. Dh dass für Beteiligungen, die vor 15 Jahren angeschafft wurden keine Firmenwertabschreibung geltend gemacht werden kann, wenn jetzt eine Gruppe gebildet wird. Im übrigen endet die Firmenwertabschreibung mit dem Ausscheiden der Gesellschaft aus der Gruppe. Die offenen Fünftel verfallen somit (§ 9 Abs 7 3. Teilstrich KStG).

Ist der Kaufpreis niedriger als das Eigenkapital zuzüglich der stillen Reserven im nicht abnutzbaren Anlagevermögen, so ergibt sich ein negativer Firmenwert. Dieser ist ebenfalls anzusetzen und entsprechend gewinnerhöhend auf 15 Jahre aufzulösen (§ 9 Abs 7 4. Teilstrich KStG).

Gruppenantrag

Ein Ergebnisabführungsvertrag ist für die Gruppenbesteuerung nicht notwendig. Um die einzelfallbedingte diskretionäre Verlust- oder Gewinnübernahme zu verhindern und Beständigkeit der Gruppe zu gewährleisten wird vom Gesetzgeber allerdings in § 9 Abs 8 und 10 KStG ein Gruppenantrag verlangt. Im Unterschied zum Ministerialentwurf, der in Abs 8

¹² EB zur RV zum StReformG 2005, zu § 9 Abs 7 KStG.

einen „Gruppenvertrag“ vorsah, wurde auf das Erfordernis eines Vertrages verzichtet. Somit wurde auf eine vertragliche Fixierung von 3 Jahren Gruppendauer verzichtet. Die Mitglieder müssen sich innerhalb der Gruppe nicht vertraglich binden, allerdings muss die effektive Dauer der Gruppe wegen § 9 Abs 10 KStG im Ergebnis trotzdem mindestens 3 Jahre betragen.

Jedes Gruppenmitglied ist frei, jederzeit aus der Gruppe auszuscheiden. Für diesen Fall sieht § 9 Abs 9 KStG vor, dass das betreffende Mitglied dies dem Finanzamt mitteilt. Tut es dies vor Ablauf der in § 9 Abs 10 KStG erforderlichen 3jährigen Mindestgruppendauer, so werden rückwirkend die steuerlich maßgebenden Verhältnisse hergestellt, die sich ohne Gruppenzugehörigkeit ergeben hätten. Tritt der Gruppenträger aus der Gruppe aus, so ist die Gruppe beendet. In jedem Fall hängen die steuerlichen Folgen davon ab, ob die Gruppe zu diesem Zeitpunkt schon drei Jahre bestanden hat oder nicht. Die Rückgängigmachung der Rechtsfolgen der Gruppenbesteuerung tritt hinsichtlich der Ergebnisse jener Mitglieder ein, die weniger als drei Jahre zur Gruppe gehört haben.

Der Gruppenantrag ist von den gesetzlichen Vertretern des Gruppenträgers und aller Gruppenmitglieder zu unterzeichnen. Er muss vor dem Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres, das in das Gruppenergebnis einzubeziehen ist, gestellt werden. Innerhalb eines Monats nach der Unterfertigung ist der Antrag dem Finanzamt zu übermitteln, wobei von jedem Mitglied der Gruppe die Antragstellung anzuzeigen ist. Das Finanzamt hat das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen einer Gruppenbildung bescheidmäßig festzustellen.

Die Mindestdauer von 3 Jahren wird erfüllt, wenn das Ergebnis eines Mitgliedes von drei 12monatigen Wirtschaftsjahren jeweils dem Gruppenmitglied oder dem Gruppenträger zugerechnet wurde. Im Falle eines nachträglichen Eintritts gilt die Mindestdauer auch für die nachträglich eintretende Körperschaft.

Zusammenfassung

Die neue Gruppenbesteuerung bringt gegenüber der alten Organschaftsregelung vor allem folgende Fortschritte:

- Die Erfordernisse einer organisatorischen oder wirtschaftlichen Eingliederung fallen weg, sodass nur noch eine finanzielle Beteiligung von mehr als 50% am Kapital und am Stimmrecht für eine Gruppenbildung erforderlich ist. Die Beteiligung muss nicht unmittelbar gehalten werden, sondern kann auch mittelbar gehalten werden, und zwar

auch über eine Personengesellschaft. Außerdem können Beteiligungsgemeinschaften (in Form von Personengesellschaften oder Syndikaten) – auch mit gruppenfremden Körperschaften – eingegangen werden, um dieses Beteiligungsausmaß zu erreichen, wenn ein Mitbeteiligter mindestens 40% und ein anderer mindestens 15% der Anteile an der Beteiligungskörperschaft haben.

- Die Gruppe ist nicht mehr bloß zweigliedrig, sondern besteht aus einem Gruppenträger und beliebig vielen Gruppenmitgliedern, wobei das Ergebnis eines Gruppenmitglieds immer dem Ergebnis des an ihm zu mehr als 50% beteiligten Mitgliedes oder Gruppenträgers zugerechnet wird, bis am Ende das ganze Ergebnis beim Gruppenträger erfasst wird.
- Gruppenträger können auch beschränkt steuerpflichtige Körperschaften sein, wenn sie EU-Gesellschaften sind oder zumindest den Ort der Geschäftsleitung im EWR (dh auch Norwegen, Island, Liechtenstein) haben. Dadurch wird europarechtlichen Erfordernissen voll entsprochen.
- Gruppenmitglieder können auch vergleichbare ausländische Kapitalgesellschaften sein, wenn sie mit inländischen Mitglieds-körperschaften finanziell verbunden sind. Ausländische Töchter ausländischer Kapitalgesellschaften können hingegen keine Gruppenmitglieder sein.
- Verluste ausländischer Körperschaften werden dem Gruppenträger (anteilig) zugerechnet, wobei es allerdings zur Nachversteuerung kommt, wenn diese Verluste im Ausland verwertet werden. Dies entspricht der neuen Regelung des § 2 Abs 2c EStG wie sie schon aufgrund der Judikatur des VwGH für Verluste ausländischer Betriebstätten gegolten hat. Damit wird ein ausländisches Gruppenmitglied (nach Maßgabe des § 9 Abs 2 KStG) einer ausländischen Betriebstätte gleichgestellt.
- Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an Unternehmen einer Gruppe sind nicht mehr zulässig. Andererseits darf für solche Beteiligungen künftig ein Firmenwert ermittelt werden. Er ermittelt sich als Differenz zwischen Anschaffungskosten des Anteils und dem anteiligen Eigenkapital (zuzüglich stiller Reserven) und darf auf 15 Jahre abgeschrieben werden. Dies soll eine Förderung der Gruppenbildung bewirken.
- Es ist kein Ergebnisabführungsvertrag mehr notwendig, allerdings muss ein gemeinsamer Gruppenantrag beim Finanzamt gestellt werden, in dem angezeigt wird, auf welche Mitglieder sich die Gruppe erstrecken soll. Das Finanzamt stellt mit

Bescheid das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Gruppenbildung fest. Damit die Rechtsfolgen der Gruppenbesteuerung endgültig eintreten, muss eine effektive Mindestdauer der Gruppe von 3 Jahren gegeben sein.